

BUrlG

Inhaltsverzeichnis

- [1 Bundesurlaubsgesetz \(BUrlG\)](#)

Abkürzung für Bundesgesetz

1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

- Regelt den **gesetzlichen Mindesturlaub** für [Arbeitnehmer](#) in Deutschland.
- Legt fest: **mindestens 24 Werktage Urlaub pro Jahr** (entspricht 4 Wochen; bei 5-Tage-Woche sind es 20 Tage).
- Bestimmt, wie der **Urlaubsanspruch entsteht** (voller Anspruch nach 6 Monaten).
- Regelt die **Übertragung von Urlaub** ins nächste Jahr – nur ausnahmsweise bis 31. März möglich.
- [Urlaub](#) muss **bezahlt** werden (Urlaubsentgelt).
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses: **Urlaubsabgeltung**, wenn [Urlaub](#) nicht mehr genommen werden kann.
- [Urlaub](#) dient der **Erholung** und darf grundsätzlich nicht durch Arbeit ersetzt werden.
- Sonderregeln für:
 - Krankheit während des Urlaubs (Tage werden nicht angerechnet)
 - jugendliche [Arbeitnehmer](#) (mehr [Urlaub](#) nach JArbSchG)
 - Schwerbehinderte (zusätzlicher [Urlaub](#) nach SGB IX)

[juristi.Link] zum [BUrlG](#) im Volltext